

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat –**

betreffend Ausgangsbeschränkungen mit dem Ziel der Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.04.2021 (GVOBl. M-V S. 357), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist.
2. Mit der Feststellung zu Ziffer 1. wird folgende Maßnahme wirksam und entsprechend § 13 Abs. 2 S. 6 Corona-LVO M-V wie folgt benannt:
Das Verlassen der Unterkunft, beziehungsweise des Grundstückes, auf dem sich die Unterkunft befindet, ist gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Corona-LVO M-V abweichend von den bereichsspezifischen Regelungen der Corona-LVO M-V, von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens untersagt, sofern kein triftiger Grund i.S.v. § 13 Abs. 2 S. 2 und S. 3 Corona-LVO M-V vorliegt.

Triftige Gründe sind gemäß Corona-LVO M-V insbesondere:

- a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum (z.B. Krankentransport);
- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben;
- c) der Besuch von Hochschule und Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulungen zur Pandemiebekämpfung, zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen;

- d) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;
 - e) notwendige Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung; hiervon ausgenommen ist die Abholung von Speisen und Getränken in gastronomischen Einrichtungen;
 - f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs-, Katastrophenschutz- oder Einsatzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;
 - g) die Inanspruchnahme medizinischer und psychosozialer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;
 - h) der notwendige Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender;
 - i) veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren;
 - j) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen; dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen; die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
 - k) die Teilnahme an unaufschiebbaren gesetzlich oder satzungsgemäß erforderlichen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie an unaufschiebbaren Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen
3. Unterschreitet die Inzidenz ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahme gemäß Ziffer 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100, so tritt die Maßnahme am übernächsten Tag außer Kraft; das Unterschreiten des Schwellenwertes wird durch Allgemeinverfügung bekannt gemacht werden,
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag 20.04.2021 in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 zur Regelung von Maßnahmen zum Aufenthalt von Personen mit dem Ziel der Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Es wird auf die Vorschrift der §§ 73, 75 IfSG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 28, 30 Absatz 1 IfSG eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen.

Begründung:

Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Corona-LVO M-V trifft die zuständige Behörde die Feststellung, dass im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner (Inzidenzwert) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Aufgrund der mit der 13. Änderung der Corona-Landesverordnung M-V verbundenen Anpassung der Rechtslage war das Überschreiten des Inzidenzwertes neu festzustellen.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim waren in den vergangenen Tagen folgende Zahlen von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner zu verzeichnen:

- 18.04.2021: 177,5;
- 17.04.2021: 179,4;
- 16.04.2021: 170,9;
- 15.04.2021: 175,2.

Es handelt sich um die auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) bezogen auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim veröffentlichten Daten. Damit liegt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner.

Das Infektionsgeschehen ist diffus und nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt. Betroffen von Ausbrüchen sind neben mehreren Unternehmen Schulen und Kindertagesstätten im gesamten Kreisgebiet mit jeweils einzelnen Fällen, darunter eine Kita in Dabel, Schulen in Lübz, Grabow, Sternberg, Parchim und Domsühl. Diese stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang zueinander. Auch eine Gemeinschaftseinrichtung in Parchim ist vom Ausbruchsgeschehen betroffen. Kein Infektionsherd umfasst mehr als 10 Personen, wobei dabei das Infektionsgeschehen der gesamten vergangenen Woche ausgewertet und berücksichtigt wurde. Die Inzidenzzahlen der Städte und Ämter der Landkreises Ludwigslust-Parchim lassen Clusterbildung nicht erkennen und belegen insoweit ebenfalls ein diffuses Infektionsgeschehen.

Die gemäß Ziffer 2 benannten Maßnahmen treten auf der Grundlage der Corona-Landesverordnung M-V bei Überschreiten des hier unter Ziffer 1. festgestellten Inzidenzwertes unmittelbar in Kraft.

Gemäß § 13 Abs. 2 S. 7 Corona-LVO M-V wird auf das Außerkrafttreten der Maßnahme durch gesonderte Allgemeinverfügung hingewiesen.

Das Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wurde hergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, 19.04.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Sternberg', with a large, stylized flourish extending downwards and to the right.

Stefan Sternberg
Landrat